OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950147/2/BP/JB

Datum:
Linz, 17. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Mag. R S, x 30, F, gegen den Bescheid des Direktors der Oö. Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorge vom 4. November 2019, betreffend die Gewährung der Versehrtenrente

zu Recht :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid der Oö. Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorge vom 4. November 2019 wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Versehrtenrente gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 iVm Punkt 145 sowie § 15 Abs. 1 Z 1 des Oö. Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes (Oö. LKUFG), nicht stattgegeben.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid wie folgt:
„Aufgrund der Satzung zum Oö. LKUFG (Punkt 145) besteht Anspruch auf Versehrtenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate nach dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 4 des Oö. LKUFG entstehen Ansprüche auf Leistungen dieses Gesetzes - unbeschadet des jeweiligen Erfordernisses der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft - bei Dienstunfällen mit dem Unfallereignis.

Nach der am 19. Juni 2019 von Frau Dr. S N, FÄ für Unfallchirurgie, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, Linz, durchgeführten Untersuchung beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund der erlittenen Dienstunfälle 10 % für 6 Monate im Sinne einer Gesamtvergütung.

Bei der durchgeführten Untersuchung klagt Herr Mag. S vor allem über Nacken- und Halswirbelsäulenschmerzen, die er aber eher auf das Unfallereignis vom 21. September 2017 bezieht.

Klinisch fanden sich keine wesentlichen Bewegungseinschränkungen an der Halswirbelsäule, sowie keine neurologischen Defizite.

Dieses Gutachten wurde Ihnen am 10. Juli 2019 zur Kenntnis gebracht und eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2019 machten Sie von Ihrem Recht zur Entgegnung Gebrauch und legten weitere ergänzende Unterlagen vor.

Zu Ihrer Stellungnahme und den Unterlagen gibt Frau Dr. N folgende Stellungnahme ab:

‚Im Rahmen des ausführlichen Gespräches mit Herrn Mag. S wurden von mir deshalb keine klinischen Messungen durchgeführt, da er laut seinen Angaben von den Ereignissen aus den Jahren 2010 und 2012 keine Beschwerden hatte. Nachdem eine ganze Reihe rezenter Untersuchungsbefunde vorhanden waren, wurden diese von mir als Ergebnis der klinischen Untersuchung herangezogen. Herr Mag. S war auch damit einverstanden, da sich laut seinen Angaben die Bewegungsausmaße nicht verändert hatten.
Die weiteren Befunde ändern nichts an der Beurteilung der Erwerbsminderung aus den

Dienstunfällen von 2010 und 2012.‘

Diese ergänzende Stellungnahme wurde Ihnen mit Schreiben vom 20. September 2019 zur Kenntnis gebracht und eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Innerhalb der eingeräumten Frist ersuchten Sie um eine 14-tägige Fristverlängerung bezüglich einer Stellungnahme. Eine Stellungnahme ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht eingelangt.

Dieses von Frau Dr. N erstellte Gutachten sowie die ergänzende Stellungnahme werden somit als entsprechend begründet und schlüssig erachtet und konnten sohin dem Entscheidungsinhalt zugrunde gelegt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 6. November 2019, worin wie folgt ausgeführt wird:

„Wegen zeitlicher Überschneidungen im Ablauf zwischen meinem Antrag auf Gewährung einer Versehrtenrente und ihrem Bescheid möchte ich Beschwerde gegen diesen Bescheid einbringen!

1. Antrag auf Gewährung einer Versehrtenrente, 25. April 2019
2. Verwaltungsrat der Oö. LKUF
3. Gutachten im Auftrag der UN (Mag. S) an Dr. M M, Orthopädie, x, ist voraussichtlich – trotz mehrmaliger Bitte meinerseits des Versprechens für eine termingerechte Zusendung des Gutachtens von Dr. M – erst nach dem Urlaub von Mag. S (nächste Woche) möglich!
4. Begehren: Bitte berücksichtigen Sie dieses, zu erwartende, Gutachten in Ihrer Formulierung für den aktuellen Bescheid.
5. Mein E-Mail an Frau S, 4. 10. 2019“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt im Wesentlichen völlig klar ist, nur

Rechtsfragen zu klären waren und auch ein diesbezüglicher Parteienantrag nicht vorliegt.

I.5.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung grundsätzlich von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus, der in der Beschwerde auch nicht substantiell in Frage gestellt wird.

I.5.2. Das der Entscheidung der belangten Behörde zu Grunde liegende fachärztliche Gutachten vom 19. Juni 2019 von Frau Dr. S N, Fachärztin für Unfallchirurgie, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, L, führt ua. wie folgt aus:

„An Unterlagen stehen mir zur Verfügung

- CT Befund vom Inst. Für bildgebende Diagnostik Dr. S KG vom 25.10.2010
- MRT Befund vom Mr Institut G vom 28.12.2010
- Befundbericht von Dr. D G vom 27.09.2017
- CT-und MRT Befunde vom Radiologischen Institut DDr. A/Dr. R vom 06.10.2017
- Der Unfallverletzungsbericht
- Die ärztliche Bestätigung des Hausarztes vom 19.12.2018
- Der neurologische Befund von Dr. T M vom 05.11.2018
- Das orthopädische Gutachten von Dr. W G vom 19.10.2018
- Der Befund des x Österreich, neurologisch psychiatrische Nachuntersuchung vom 22.08.2018
- die Krankengeschichte vom Krankenhaus der x R, Unfallambulanz (AZ 312052445)
- die persönliche Untersuchung vom 19.06.2019

VORGESCHICHTE

Beruf: Lehrer für Psychologie u. Philosophie sowie Bewegung u. Sport am BG/HTL V

Sonstige Erkrankungen: multisegmentale degenerative Veränderungen der HWS, sensible Radikulopathie Fi 3-5 rechts seit 2014

Medikamente: Neurobion bei Bedarf

ANGABEN ZUM GEGENSTÄNDLICHEN UNFALL UND DARSTELLUNG DES UNFALLEREIGNISSES

Unfalldatum: 23.03.2010 (12:30 Uhr)

Der Geschädigte kann sich an das Unfallgeschehen erinnern und den Unfallhergang folgerichtig schildern.

(...)

Folgende Diagnosen wurden gestellt:

- Zerrung der Halswirbelsäule.
- Prellung der linken Brustkorbseite.

Er erhielt als Therapieempfehlung Voitaren 50 mg 1 x 1, Pantoloc 40 mg 1-0-0, Sirdalud 2 mg 0-0-0-1 für 5 Tage.

Danach erhielt er beim Hausarzt, Dr. S eine Reizstrom- und Ultraschalltherapie.

Des Weiteren wurde eine MR-Untersuchung am 04.05.2010 im MR-Institut G

durchgeführt, mit folgendem Befund:
Mehrfache Bandscheibenvorwölbungen sowie kleine randwulstartige Knochenneubildungen kommen zur Darstellung. Zwischen C3, C6 und C7 ausgeprägte Bandscheibenvorwölbungen. Mäßiggradige Einengung der Zwischenwirbellöcher zwischen C6 und C7. Rückenmark unauffällig.
Krankenstandsdauer: 23.03.2010 bis 06.04.2010.
Datum der Arbeitsfähigkeit: 07.04.2010.
Weiters wurden vom 17.05.2010 bis 20.07.2010 Physiotherapieeinheiten in V durchgeführt, insgesamt 10 Einheiten.
Eine weitere ärztliche Behandlung fand nicht statt.

Unfalldatum: 27.04.2012
Der Geschädigte kann sich an das Unfallgeschehen erinnern und den Unfallhergang folgerichtig schildern.

(...)

Folgende Diagnose wurde gestellt:
• Dist. columnae vertebralls cervicalis
In Deutsch:
• Zerrung der Halswirbelsäule
Als Therapie sollte er Schmerzmittel und Muskelrelaxantien einnehmen.

(...)

UNFALLUNABHÄNGIGE BESCHWERDEN
Degenerative Veränderungen an der Halswirbelsäule auf Höhe C4/C5 sowie auf Höhe C6/C7. Ausgeprägte Bandscheibenvorwölbungen zwischen C3, C6/C7.

UNFALLABHÄNGIGE BESCHWERDEN
Ich habe heute am Tag der Untersuchung, am 19.06.2019, durch die medizinische Sachverständige seitens der bei dem gegenständlichen Unfall vom 23.03.2010 und 27.04.2012 erlittenen Verletzungen noch folgende Beschwerden:
Die Gefühlsstörung am Mittelfinger links ist nur minimal vorhanden. Eigentlich habe ich hauptsächlich Beschwerden vom Arbeitsunfall vom 21.09.2017.

BEFUND

Der Geschädigte, Herr Mag. R S, ist 62 Jahre alt und nach eigenen Angaben 176 cm groß und 72 kg schwer.
Haut und sichtbare Schleimhäute sind ausreichend durchblutet.
Altersentsprechender guter Allgemeinzustand und Ernährungszustand.

HALSWIRBELSÄULE

Von der Seite betrachtet erscheint die Halswirbelsäule entsprechend gekrümmt. Äußerlich keine Verletzungszeichen.
Die Dornfortsätze verlaufen in Längsrichtung gerade.

Über den Dornfortsätzen kein Druckschmerz, kein Längsstauchungsschmerz von Seiten des Kopfes.
Kein Druckschmerz über den Austrittspunkten der Hinterhauptnerven sowie im Bereich der Ansätze der Nackenmuskulatur. Das Relief der Nackenmuskulatur regelrecht. Die Nackenmuskulatur mittelkräftig ausgebildet.
Mäßiggradige Verspannung und Druckschmerzhaftigkeit im mittleren Drittel des Schulterhebemuskels sowie im Bereich der oberen, inneren Schulterblattwinkel beidseits. Kein Druckschmerz im Bereich der Schultereckgelenke.
Bei der klinischen Prüfung zeigen sich keine auffällige Blockierung oder Hypermobilität der Wirbelsegmente, die Kopfgelenke frei. Der Koptwendermuskel unauffällig.
KOPFBEWEGUNGEN IN DER HALSWIRBELSÄULE
Kinn-Drosselgrubenabstand 14 cm, beim Vornüberneigen 0 cm und Rückneigen 21 cm. Seitwärtsdrehen bds. 50 Grad. Seitwärtsneigen bds. 30 Grad.Brust- und Lendenwirbelsäule
Von der Seite betrachtet ist die Krümmung der Brust- und Lendenwirbeisäule entsprechend.
Äußerlich keine Verletzungszeichen erkennbar.
Die Dornfortsätze verlaufen in Längsrichtung annähernd gerade.
Über den Dornfortsätzen der BWS und LWS kein auffälliger Druck- oder Klopfschmerz. Kein Längsstauchungsschmerz seitens des Kopfes oder seitens der Schultern.
Die paravertebrale Muskulatur am Übergang der Brust- zur Lendenwirbelsäule mäßiggradig verspannt und druckempfindlich.
Die Schulter-Nacken-Linie verläuft beidseits annähernd gleich, die Taillendreiecke sind beidseits annähernd gleich ausgebildet. Die Beckenkämme stehen in gleicher Höhe.
Am Ende der gutachterlichen Befragung und Untersuchung wird der Geschädigte von der SV noch gefragt, ob dieser zusätzlich noch etwas vorlegen oder bekanntgeben möchte. Dies wird verneint.
Fingerkuppenbodenabstand beim Vornüberneigen 0 cm, Keine Buckelbildung. Rückneigen bis 30 Grad. Seitwärtsdrehen unter Mitnahme des Beckens bds. 60 Grad.
Der Geschädigte stimmt überein, dass der Zeitaufwand für die Erhebung der Vorgeschichte und das Ausmaß der Untersuchung entsprechend und angepasst gewesen sind.

BEURTEILUNG

Datum des Unfalles: 23.03.2010
Herr Mag. R S musste als PKW-Lenker wegen eines Hundes plötzlich bremsen, sodass er ins Schleudern kam und dabei gegen ein abgestelltes Auto prallte.
Er wurde mit der Rettung ins Krankenhaus der x R, Unfallambulanz, eingeliefert. Dort erfolgte eine klinische und radiologische Untersuchung. Schmerzmedikation wurde verordnet.
Danach erhielt er beim Hausarzt, Dr. S eine Reizstrom- und Ultraschalltherapie.
Des Weiteren wurde eine MR-Untersuchung der HWS am 04.05.2010 durchgeführt.
Krankenstandsdauer: 23.03.2010 bis 06.04.2010.
Datum der Arbeitsfähigkeit: 07.04.2010.
Er führte vom 17.05.2010 bis 20.07.2010 10 Physiotherapieeinheiten in V durch.
Eine weitere ärztliche Behandlung fand nicht statt.
Datum des Unfalles: 27.04.2012
Herr Mag. R S erlitt Herr Mag. R S erlitt einen Auffahrunfall in K.

Er wurde im KH x in R ambulant behandelt.
Ein Röntgen der Halswirbelsäule und des Dens axis ergab keinen Frakturhinweis.
Es erfolgten keine weiteren Kontrollen oder Behandlungen.

BEI DER HEUTIGEN UNTERSUCHUNG

klagt der VN vor allem über Nacken - und Halswirbelsäulenschmerzen, die er aber eher auf das Unfallereignis vom 21.09.2017 bezieht.

KLINISCH

Fanden sich keine wesentlichen Bewegungseinschränkungen an der Halswirbelsäule. Keine neurologischen Defizite.
Die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund der erlittenen Dienstunfälle vom 23.03.2010 und vom 27.04.2012 beträgt 10% für 6 Monate im Sinne einer Gesamtvergütung.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem Akt.

Nachdem der Bf den Ausführungen des im Juli 2019 erstellten Gutachtens nicht substantiiert und auf gleicher fachlicher Ebene entgegentrat, ist aufgrund der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des in Rede stehenden Gutachtens von den dort getroffenen Feststellungen auszugehen.

Der Bf hatte in seiner Beschwerde vom 6. November 2019 zwar angekündigt binnen einer Woche ein ärztliches Gutachten, dessen Zusammenhang mit den in Rede stehenden Dienstunfällen aus den Jahren 2010 und 2012 er nicht weiter postulierte, beizubringen, hat dies aber bis dato weder bei der belangten Behörde noch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachgeholt. Aufgrund der nunmehr ca. sechs vergangenen Wochen war bei der Entscheidung auf Basis des vorliegenden, schlüssigen und völlig nachvollziehbaren unfallchirurgischen Gutachtens vom 19. Juli 2019 auszugehen.

III.

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1977 über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. 1983/66 idF LGBl. 2013/90, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 5
Anspruchsberechtigung

(1) Auf die Leistungen der LKUF haben die Mitglieder Anspruch:
1. für sich selbst;
[...]

§ 10
Dienstunfälle

(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis ereignen.

§ 13
Anspruchsberechtigung und Leistungen

(1) Die Mitglieder - mit Ausnahme von Hinterbliebenen im Sinne des Pensionsgesetzes 1965 - haben im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung Anspruch auf folgende Leistungen:
[...]
4. Versehrtenrente;
[...]

§ 15
Entstehen der Leistungsansprüche und Anfall der Leistungen

(1) Die Ansprüche auf die Leistungen nach diesem Gesetz entstehen - unbeschadet des jeweiligen Erfordernisses der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft:
[...]
4. bei Dienstunfällen mit dem Unfallereignis;
[...]“

Die hier anwendbaren Bestimmungen der Satzung der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge in der Fassung 1. März 2016 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Versehrtenrente

P 145. Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate ab dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist.

P 153. Kann die Versehrtenrente während der ersten zwei Jahre nach dem Unfallereignis bzw dem Beginn der Berufskrankheit oder, wenn dies für das Mitglied günstiger ist, nach dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen der noch nicht absehbaren Entwicklung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit ihrer Höhe nach noch nicht endgültig festgestellt werden, so hat die LKUF die Versehrtenrente als vorläufige Rente für zwei Jahre zu gewähren.

P 154. Spätestens nach Ablauf des zweijährigen Zeitraumes ist über die Weitergewährung einer Versehrtenrente zu entscheiden; diese Entscheidung setzt eine Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung maßgeblich waren, nicht voraus und ist an die Grundlagen für die Berechnung der vorläufigen Rente nicht gebunden.“

III.2.1. In rechtlicher Hinsicht ist zunächst auszuführen, dass der Bf völlig unbestritten in den Jahren 2010 und 2012 Unfälle erlitt, die als Dienstunfälle anerkannt wurden.

Anspruch auf Versehrtenrente besteht gemäß dem Punkt 145 der Satzung der Oö. LKUF, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate ab dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist. Der Bf hätte also nur einen Anspruch auf Gewährung der Versehrtenrente, wenn seine Minderung der Erwerbsfähigkeit resultierend aus diesen Dienstunfällen zumindest 20 % erreichen würde.

III.2.2. Auf Basis des eingeholten Gutachtens, muss davon ausgegangen werden, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund der erlittenen Dienstunfälle vom 23. März 2010 und vom 27. April 2012 10 % für sechs Monate im Sinne einer Gesamtvergütung beträgt. Zudem gab der Bf im Rahmen der fachärztlichen Untersuchung selbst an, dass seine aktuellen Beschwerden weitgehend nicht von den hier relevanten Dienstunfällen herführen würden.

Von einer, die Gewährung einer Versehrtenrente begründenden, 20-%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit ist sohin im vorliegenden Fall nicht auszugehen, weshalb auch kein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

III.3. Im Ergebnis bedeutet dies aber, dass die in Rede stehende Beschwerde als unbegründet abzuweisen sowie der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree